

BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

SOLLNGRIESBACH-HOPFENGASSE

(A)

BEGRÜNDUNG:

- Der Bedarf an Bauland ist Anlaß zur Ausweisung des Baugebietes. Da Sollngriesbach, einer der wachstumsintensiven Ortsteile der Großgemeinde Berching kein Bauland anbieten kann, soll der Bebauungsplan noch vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird zur Zeit von der Ortsplanungsstelle der Reg.d. Opf. erstellt. Die Bebauungsplanung ist in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Unter Einbeziehung städtebaulicher Aspekte kann der Bebauungsplan als Abrundung des Ortsteiles nach Süden hin betrachtet werden. Die geplante Bauweise entspricht der ortsüblichen Bauweise. Die Baugrundstücke befinden sich in Privatbesitz. Ein Baulandumlegungsverfahren muß nicht durchgeführt werden, da einerseits die Erschließungsflächen durch den bestehenden Feld- und Waldweg vorhanden sind und andererseits die Parzellierung der bestehenden Grundstücke angepaßt ist. Für die straßenmäßige Erschließung ist eine ca. 300 m lange Straße zu bauen, die an die Ortsstraße "Hopfengasse" angebunden wird. Auch soll die Verbindung zur Kirchstraße erhalten bleiben. Die Versorgung mit Wasser und Strom ist gesichert. Das Baugebiet wird an die Ortskanalisation der Stadt Berching angeschlossen.

(B)

ERMITTLUNG DER KOSTEN DER ERSCHLIESSUNGS-

ANLAGEN

Wasserversorgung	ca.	235 lfm	à 200DM	= 47 000,-DM
Kanalisation	ca.	270 lfm	à 500DM	= 135 000,-DM
Stromanschlüsse	ca.	18 Häuser	à 1500DM	= 27 000,-DM
Straße	ca.	1620 m	à 90DM	= 145 800,-DM
Gehwege	ca.	405 m	à 110DM	= 44 550,-DM
Straßenbeleuchtung	ca.	7 Stück	à 1500DM	= 10 500,-DM

Gesamterschließungskosten ca. 409 850,-DM

(C)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WOHNBAUFLÄCHEN:



Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Absatz 1-3

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl; Mittelstrich = Firstrichtung)



zwingend Erdgeschoss
Bei WA: GFZ = 0,4 GFZ = 0,5
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.



zwingend Erdgeschoss und 1 Dachgeschoss
Bei WA: GFZ = 0,4 GFZ = 0,5
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE:

Offen. Mindestabstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze 4,00 m, soweit sich nicht aus der Festsetzung der Baugrenzen ein größerer Abstand ergibt. Auf jeder Parzelle darf nur ein Hauptgebäude errichtet werden. Das Seitenverhältnis der Hauptgebäude (Länge : Breite) darf das Maß 5:4 nicht überschreiten.

4. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m²

5. FIRSTRICHTUNG:

Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.(E) und Ziffer 2.(E+D) und ist bindend.

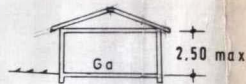
6. EINFRIEDUNGEN:

Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2.(E) und 2.(E+D)

- Art: Holzlatten-, Hanichelzaun oder Hecke straßenseitig an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung
- Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
- Ausführung: Holzlatten-, Hanichelzaun: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens 0,20 m über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton. Maschendrahtzaun: Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Arten wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
- Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

7. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

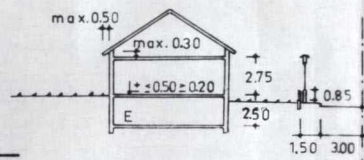
- a) An das Hauptgebäude angebaute oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem vorgesehene Garagen und Nebengebäude sind als Satteldach mit 16-20° Dachneigung auszuführen und mit eingefärbten Wellplatten oder Flachdachpfannen in dunkelbraun oder rot einzudecken.
- b) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
- a), b) Traufhöhe: Talseitig nicht über 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.
- Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarbaubauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs.4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.



8. GEBAUDE:

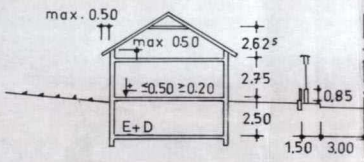
- Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.(E)
- Dachform: Satteldach 32-35° Neigung
- Dachdeckung: dunkelbraun oder rot
- Dachgaupen: unzulässig
- Kniestock: bis 0,30 m zulässig
- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
- Ortgang: nicht über 0,25 m
- Traufe: nicht über 0,50 m

WA



- Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.(E+U)
- Dachform: Satteldach 32-35° Neigung
- Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgaupen: unzulässig
- Kniestock: bis 0,50 m zulässig
- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
- Ortgang: nicht über 0,25 m
- Traufe: nicht über 0,50 m

E+D



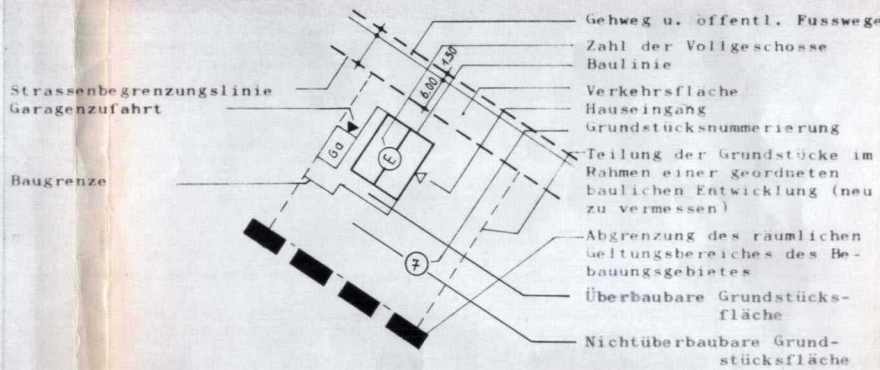
9. WERBEANLAGEN:

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

(D)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

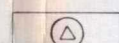
3. ZEICHENERKLÄRUNG:



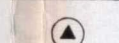
Flächen für den örtlichen Verkehr:

örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

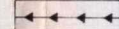


Umformerstation



Hochspannungsmast

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen:



Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone

Grünflächen

neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)

Grenzpunkte und Grenzen:

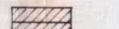


Grenzstein

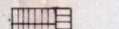
Flurstücksgrenze, Uferlinie

Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)

Bauwerke:



vorhandene Wohngebäude (Mittelstrich - Firstrichtung)

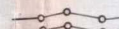


vorhandene Nebengebäude (Mittelstrich - Firstrichtung)

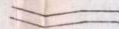


Stützmauer

Straßen und Wege:

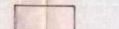


abgemarkter Weg

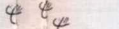


nicht abgemarkter Weg

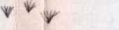
Nutzungsarten:



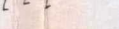
Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw.



Acker mit Obstbäumen

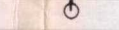


Grünland, Grünland-Acker



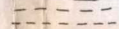
Friedhof

Topographische Gegenstände:

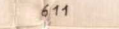


Bildstock, Feldkreuz

Verchiedenes:

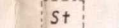


Höhenlinien



Flurstücksnummern

Sonstige Festsetzungen:



Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezaunt werden dürfen



öffentliche Parkflächen

(E)

VERMERKE:

1. PLANUNG

Stadt Berching - Baureferat - Ldkrs. Neumarkt i.d.Opf.

bearbeitet durch Meier im November 79 Zeichen
gezeichnet durch Nickl im November 79 Zeichen
geändert durch Meier/Nickl im Januar 81 Zeichen

2. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG vom 30.03.1981 bis 04.05.1981 in Berching, Rathaus öffentlich ausgelegt.

Berching, den 13.03.1981
Stadt Berching

(Siegel) gez.
Kuffer
(1. Bürgermeister)

Die Stadt Berching hat mit Beschluß des Stadtrats vom 26.05.1981 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Berching, den 27.05.1981
Stadt Berching

(Siegel) gez.
Kuffer
(1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 24.06.1982 Nr. IV/3-610-Di/bi gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Neumarkt i.d.Opf., den 24.06.1982
Landratsamt

(Siegel) I.A. gez.
Lühner
Regierungsrat z.A.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 26.07.1982 in Berching gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.07.1982 ortsüblich durch Bekanntmachung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Berching, den 26.07.1982
Stadt Berching

(Siegel) gez.
Kuffer
(1. Bürgermeister)

Bebauungsplan

Sollngriesbach Hopfengasse